

**Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Kalenderjahr 2020 für die  
Abrechnungseinheit OT Ermsleben -1. Ortslage-  
zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen  
Verkehrsanlagen der Stadt Falkenstein/Harz**

Auf Grund der §§ 5, 8 und § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Harz in einem an § 54 Satz 2 KVG LSA angelehnten vereinfachten schriftlichen Verfahren bis zum 20.11.2020 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Kalenderjahr 2020 für die Abrechnungseinheit OT Ermsleben -1. Ortslage- zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Falkenstein/Harz beschlossen:

**§ 1  
Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Falkenstein/Harz nach dem jährlichen Investitionsaufwand in den Abrechnungseinheiten ermittelt.

Der wiederkehrende Beitrag beträgt für das Kalenderjahr 2020 0,416 EUR/ m<sup>2</sup> Verteilungsfläche für die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abrechnungseinheit OT Ermsleben -1. Ortslage- ein Vorteil entsteht.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkenstein/Harz, den 23.11.2020

  
Wycisk  
Bürgermeister

